

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Aktivrentengesetzes

Zuvor: Arbeitsmarktstärkungsgesetz (Ref-E) v. 12.09.2025

Stand: Referentenentwurf v. 09.10.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

- **§ 3 Nr. 21 EStG (neu):** Einführung eines Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG) für nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze erbrachte Arbeitsleistungen bis zur Höhe von 24.000 Euro jährlich bzw. 2.000 Euro monatlich (*Aktivrente*). Weitere Bedingung für die Steuerfreiheit ist, dass der ArbGeb für diese Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat; dies gilt auch wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, verringert sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel. – Zahlungen für Tätigkeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze werden nicht begünstigt, auch wenn sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zufließen. – Ausgeschlossen von der Neuregelung sind u.a. geringfügig Beschäftigte, Beamte bzw. Versorgungsbeziehende sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft; ausgeschlossen sind auch Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, da diese nicht auf eine aktuelle aktive Tätigkeit zurückzuführen sind. – Entgegen dem Entwurf eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes (Ref-E) unterliegt der steuerfrei gestellte Arbeitslohn aus der Aktivrente nicht dem Progressionsvorbehalt.

